Ueber das Verhältniss von Zofingen zu den Grafen von Froburg

Autor(en): **Escher, Heinrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **3 (1844)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-5195

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV.

Ueber das

Verhältniss von Zofingen zu den Grafen von Froburg

von

Dr. HEINRICH ESCHER,
Professor.

Kopp (Urkunden S. 14.) glaubt, die Grafen von Froburg haben nur Vogteigewalt über Zofingen gehabt; der Eigenthumsherr sei das dortige Stift gewesen, so wie das Verhältniss von Murbach und Rothenburg zu Luzern war. Er stützt diese Behauptung vorzüglich auf eine Urkunde im Solothurner Wochenblatt (1824. S. 26.) vom Jahr 1286, folgenden Inhalts: Ich, Graf Ludwig von Froburg und Markwart mein Bruder und Elisabeth unsre Schwester, bezeugen, dass wir dem Predigerorden zu Zofingen um 200 Mark Silber zu rechter Eigenschaft gegeben haben „in unsrer Stadt Zofingen, in der wir Vogt sind", mehrere Häuser, die genannt werden. Dabei führt Kopp noch eine Urkunde von St. Urban an, in welcher Graf Ludwig von Froburg, Jungherr, noch am 26. Hornung 1293 für seinen Schultheissen und für einen seiner Bürger sigelt. (Bei Herrg. findet sich eine Urkunde vom 28. Dez. 1293, wo derselbe Ludovicus, domicellus, Comes de Vroburch, in einem Streit eines Bürgers zu Zofingen mit St. Urban wegen einiger Güter sigelt.) Ferner (pag. 151) eine Urkunde vom 31. Weinm. 1307, wo Hein-

rich, der Meier von Zofingen, als Vogt zu Baden erscheint, der mit Luzern auch Rothenburg unter sich hatte. Diese Urkunde wird als Mitbeweis dafür angeführt, „dass das Eigenthums-„recht über die Stadt Zofingen von St. Mauritien - Stift bereits „an den Herzog Albrecht übergegangen war." Hier wird also vorausgesetzt, dass das Stift Eigenthumsherr gewesen, während S. 14 dieses nur als wahrscheinlich aufgestellt wird*).

Die Stiftung des St. Mauritien-Stiftes zu Zofingen ist unbekannt. In einer Feuersbrunst, welche im Jahre 1396 die ganze Stadt bis auf ein einziges Haus verzehrte, gingen auch die Urkunden zu Grunde. Im Soloth. Wochenbl. (1823. p. 440) wird eine Urkunde von 1201 gegeben, in welcher neben Hermannus Comes (v. Froburg) et filii ejus Ludewicus et Hermannus, unter andern Zeugen vorkommen: Arnoldus Bona, Ulricus de Olten, Canonici de Zofingen. Also existirte damals das Stift schon. Auch folgende Stelle aus einer Urkunde von 1278 (derselben, welche nachher vorkommt,) in der Chronik der Stadt Zofingen (S. 59) spricht für einen ältern Ursprung des Stiftes: Homines seu Burgenses de universitate oppidi — decimas de praediis suis, quae possident vel excolunt intra limites ecclesiae Zovingensis, solvant in perpetuum secundum praestationem et solutionem, quam ex antiqua consuetudine et a tempore, cujus non exstat memoria, usque in haec tempora persolverunt. Gewöhnlich wird die Entstehung der Stiftes erst um 1240 gesetzt. Von Arx hält, ohne Beweis, die Grafen von Froburg für die Stifter, was allerdings möglich wäre. Die Sage nennt Grafen von Spitzburg oder Spitzenberg, die sonst nirgends vorkommen,

---

*) Es liesse sich sogar noch fragen, ob dieser Vogt Heinrich von Baden, damals noch Meier von Zofingen gewesen. Manche Villici hatten sich eben zu dem Range des niedern Adels erhoben. Meierämter werden auch Rittern zu Lehen gegeben. Ein Beispiel v. 1265 s. bei Neugart Cod. Dipl. Tom. 2. 255. Dieser Heinrich der Meier kommt auch in dem Auszuge einer Urkunde von 1299 vor im Sol. Woch. 1824 S. 30, wo es heisst: Heinrich (der) Meier, jetzo Vogt zu Baden; und ebend. S. 33.

als Erbauer und Herren von Zofingen. Die Burg Spitzburg oder Spitzenberg lag in der Herrschaft Waldenburg, welche die Grafen von Froburg von dem Bischofe von Basel zu Lehen trugen, im Kanton Basel. Nach Bruckner (p. 1600) sah man noch die Trümmer in den Burgmatten von Ramlisberg, und ein Wald des benachbarten Dorfes Höllstein führt noch den Namen Spitzenberg. Es ist desswegen möglich, dass Grafen von Froburg dort wohnten, vielleicht vor Erbauung von Froburg, und wie gewöhnlich geschah, sich von dieser Burg benannten. So würden wir mit vieler Wahrscheinlichkeit die Grafen von Spitzenberg der Sage, welche Zofingen sollen gegründet haben, in den Grafen von Froburg, den Herren der Stadt wiederfinden. In Zofingen heisst jetzt noch ein Ort Spitzenberg; die Grafen mögen dort ein Haus gehabt haben.

Gegen die Ansicht von Kopp, dass das St. Mauritius - Stift der Eigenthumsherr von Zofingen gewesen, und die Froburger nur die Vogtei gehabt haben, lassen sich folgende Gründe aufstellen.

1. Graf Ludwig von Froburg willigt 1251 ein, als zwei Bürger von Zofingen, Heinrich und Conrad Rudo, ihr Vogtsrecht über einige Güter im Wiliberg an das Kloster Engelberg abtraten, und nennt sich dictorum Burgensium Dominus Capitalis (Soloth. Wochenblatt 1824. S. 203). Dominus capitalis bedeutet nun den Oberherren, im Gegensatz des Dominus intermedius, unter welchem noch der untere Lehenträger steht (Dufresne). Wenn also der Ausdruck dictorum Burg. in der Urkunde auch nur auf die beiden Genannten, nicht auf die Bürger von Zofingen überhaupt bezogen wird, so erscheint doch der Graf nicht in dem Verhältnisse eines blossen Vogtes zu ihnen. Man könnte zwar vermuthen, Dominus capitalis solle bezeichnen, dass die Genannten seine eigenen Leute seien, allein diese Bedeutung müsste zuerst nachgewiesen werden.

2. Bei Herrgott findet sich eine Urkunde von 1265, durch welche Graf Hartmann von Froburg dem Kloster St. Urban einen Platz zu Zofingen schenkt, um ein Haus zu bauen: aber weil

Fundus areae dicitur Zovingensi ecclesiae pertinere, so soll St. Urban einen jährlichen Zins davon bezahlen. Wenn das Stift überhaupt Eigenthumsherr von Zofingen war, so würde es von einer einzelnen Baustelle nicht heissen, sie solle der Kirche gehören, und der Graf könnte keine Schenkung machen ohne Einwilligung des Stiftes.

3. Im Jahre 1268 urkundet H(artmann) Graf von Froburg zu Bipp: Cum igitur Venerabilis in Christo Dominus Abbas et Conventus Domus S. Urbani, nostris precibus inclinati, ad honorem et utilitatem villae nostrae Zofingensis et hominum ipsius villae quamdam domum lapideam multis laboribus et expensis gravibus aedificaverint in quodam Curtili, sito juxta vallum, quod eisdem Religiosis ab omni impetitione liberum dedimus de consensu nostrorum Burgensium de Zofingen et unanimi voluntate etc. Der Graf verspricht, sie in dem Besitze nicht zu stören. Des Stiftes wird in dieser Urkunde mit keinem Worte gedacht, so dass diess wahrscheinlich ein anderer Platz war, als der in der Urkunde von 1265 bezeichnete (Soloth. Woch. 1824. p. 17).

4. Aus einem schiedsrichterlichen Spruche Bischof Rudolfs vom Constanz vom Jahre 1278 (Soloth. Woch. 1824, S. 25, aber nur im Auszuge.) in Streitigkeiten des Stiftes Zofingen mit dem Grafen Hartmann von Froburg und den Bürgern von Zofingen über Zehnten, Umgeld etc., ergiebt sich, dass das Umgeld, Schatzungen und Tällen dem Grafen gehörten, Einkünfte, welche jedenfalls nicht von den Vogteirechten herrührten. Desswegen sagt auch Herzog Leopold von Oestreich in einer Urkunde vom Jahre 1400: „als die Herrschaft Froburg zu unsern „Handen gekommen ist, also kam vor uns unser getreuer Ar„nold Bumann von Olten und bat, dass wir ihm die nachge„schriebenen Güter, die von derselben Herrschaft mit der „Lehenschaft rühren, geruheten zu verleihen." Unter diesen Lehen kommt vor, zu Zofingen ab der Stadt ab dem Umgeld jährlich 3 Pfund Pfenning, ab dem Domherrnkeller jährlich 12 Schilling Pfenning (Soloth. Woch. 1829. S. 725).

5. Im Jahre 1280 (Herrgott) gibt Hartmann von Froburg dem Kloster St. Urban eine Area zu Zofingen, „nulli attinentem vel quovis jure obnoxiam, de voluntate burgensium dictae villae." Er und die Bürger versprechen, dass die Mönche von St. Urban occasione dictae domus jus burgensiae liberum habeant in ipsa villa, et quod ipsos tamquam nostros dilectos comburgenses pro viribus defendamus. — Er und sein Sohn Ludwig leisten dem Kloster für diese area Gewähr. — Auch hier wird des Stiftes mit keinem Worte gedacht.

6. Im Jahre 1286, am nämlichen Tage, wo der von Kopp angeführte Kauf durch die Predigermönche zu Zofingen Statt fand, versprechen diese Mönche dem Grafen Ludwig, seinen Geschwistern und ihren Erben, „dass wir uns nimmermehr entziehen sollen alles des Gutes, Rechtes und Freiheiten, so sie uns gegeben haben in der Stadt Zofingen u. s. w. Wir verjähen ihnen auch, dass wir in der Parochie zu Zofingen nimmer kein Kloster machen sollen von unserm Orden, noch von Mannen, noch von Frauen, ohne der Herrschaft Wissen und Erlaub." (Soloth. Woch. 1824. S. 28.)

Die hier angeführten Urkunden unterstützen jedenfalls die Ansicht, dass die Grafen von Froburg nicht blosse Vogteigewalt über Zofingen gehabt haben. Die Entscheidung dieser Frage hängt aber davon ab, ob jemals eine Urkunde über die Erwerbung der Stadt Zofingen durch das Habsburgische Haus wird aufgefunden werden. Denn bis jetzt ist sowohl das Jahr als die Art der Erwerbung ungewiss. Verkauften die Grafen von Froburg oder, nach Kopps Ansicht, das St. Mauritiusstift ihre Hoheitsrechte über Zofingen an König Rudolf oder seine Söhne? Dass Erste ist in der That wahrscheinlicher. Dass die drei Geschwister Ludwig, Markwart und Elisabeth, deren Verarmung auch durch andere Verkäufe, die sie machten, bewiesen wird, den Habsburgischen Vergrösserungsplanen nicht widerstehen konnten, für die der Besitz von Zofingen in der That sehr wichtig war, leidet keinen Zweifel. Bis daher urkundlich das Gegentheil bewiesen werden kann, wird man an-

nehmen müssen, dass die Hoheitsrechte über Zofingen von diesen drei Geschwistern, sei es durch Verkauf oder auf andere Weise, bald nach dem Tode des Vaters an das Habsburgische Haus übergegangen seien, dass ihnen hingegen die blossen Vogteirechte unter Habsburgischer Hoheit noch blieben, und dass sie ebendesswegen in jener von Kopp angeführten Urkunde von 1286 so ausdrücklich sagen: „in der wir Vogt sind."